

Die Regionaldirektorin	
Drucksache Nr.: 14/1216	

	22.08.2023
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	vorberatend	11.09.2023	
Verbandsversammlung	beschließend	22.09.2023	

**Betreff: Revierpark Wischlingen GmbH
Bereitstellung eines Sonderzuschusses zum Ausgleich erhöhter Energiekosten
im Jahr 2023**

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung stimmt der Erhöhung des Betriebskostenzuschusses an die Revierpark Wischlingen GmbH um 212 T€ aufgrund erhöhter Energiekosten für das Jahr 2023 zu.

Begründung:

Obwohl im Jahr 2022 beim öffentlichen Versorger der Revierpark Wischlingen GmbH (RPW) die jährlich wiederkehrende Abfrage zur Preisentwicklung des kommenden Jahres (hier 2023) erfolgt und als stabil bleibend beantwortet worden ist, teilte der Versorger im Februar 2023 für die Geschäftsführung der RPW überraschend mit, dass aufgrund der aktuellen Energiekrise und Preisentwicklung eine Preisanpassung im Bereich Strom- und Nahwärmekosten notwendig wird. Die Preisanpassung basiert auf der vertraglich vereinbarten Anpassungsklausel, die sich an den börsennotierten Einkaufspreisen des Versorgers orientiert. Die Geschäftsführung der RPW konnte durch Nachverhandlungen zwar erreichen, dass für das Jahr 2022 keine Nachforderungen auf die Gesellschaft zukommen, jedoch konnte die Anpassung für das laufende Geschäftsjahr (unter Berücksichtigung des vollen Kommunalrabattes) nicht abgewendet werden.

Im Vergleich zum bereits im November 2022 beschlossenen Wirtschafts- und Betriebsplan 2023 der RPW ergibt sich ein durch die Energiekrise bedingter Mehrbedarf von 545 T€ (RVR Anteil 50 %: 272,5 T€).

Auch wenn der RVR den Gesellschaftsvertrag zum 31.12.2023 gekündigt hat, sieht er sich dennoch in der Pflicht, den in 2023 entstehenden Bedarfen aus der Energiekrise analog zu den übrigen Beteiligungsgesellschaften des RVR nachzukommen.

Da für die RPW bereits ein höherer Sonderzuschuss für 2023 eingeplant wurde, als tatsächlich bisher zur Auszahlung vorgesehen war, ergibt sich eine Deckungslücke von 212 T€.

Die entstehenden Mehrkosten sind über das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG) über außerordentliche Mehrerträge zu isolieren, so dass der Mehrbedarf über 212 T€ nicht zu einer Ergebnisbelastung in der Ergebnisrechnung führt.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:1. Teilergebnisplan Kostenstelle 06300; Kostenträger 0400042;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 ff.
Erträge	602.000				
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen	1.080.000				
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)	478.000	0	0	0	0
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 ff.
Erträge	390.000				
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen	868.000	478.000	478.000	478.000	478.000
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe	478.000	478.000	478.000	478.000	478.000
Abweichungen ¹	0	-478.000	-478.000	-478.000	-478.000

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt.
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen.
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand
 - Mehraufwand, und zwar: _____ €.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Raupach, Jaqueline	Holtmann, Thomas	R6 Finanzmanagement	
Akt.zeichen			